

BVGer E-7860/2006 vom 14. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7860_2006

FR: TAF E-7860/2006 du 14 décembre 2009

IT: TAF E-7860/2006 del 14 dicembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen und wendet dabei das neue Verfahrensrecht an (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 anerkannt hat, dass bezüglich ihrer Person kein Grund zur Asylgewährung bestehe und auch das Rückschiebungsverbot keine Anwendung finden könne, erübrigen sich Ausführungen zur Flüchtlingseigenschaft. Die Beschwerde ist demnach im Asylpunkt gegenstandslos geworden.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin verfügte zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Bundesamt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Eingabe vom 1. Oktober 2009 geltend, der Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat führe zu einer schwerwiegenden persönlichen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 5 AuG, weshalb dieser als unzumutbar zu bezeichnen sei. Dazu ist festzuhalten dass Art. 83 Abs. 5 AuG per 1. Januar 2008 aufgehoben worden ist und der Tatbestand des schwerwiegenden persönlich-en Härtefalls neu in Art. 14 Abs. 2 AsylG geregelt wird. Gemäss die-ser Bestimmung kann der Kanton - sofern die in den Buchstaben a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das BFM seine Zustimmung erteilt - einer ihm zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Soweit die Beschwerdeführerin die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zufolge Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls beantragt, ist darauf mangels Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts folglich nicht einzutreten.

E. 5.3.2

Im Kosovo herrscht weder Krieg noch Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Den Akten sind sodann keine Hinweise zu entnehmen, die Beschwerdeführerin leide an schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen, so dass sie im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat in eine medizinische Notlage geraten würde. Ein Wegweisungsvollzug ist damit im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zumutbar.

E. 5.3.3

Wie das Bundesamt in seiner Verfügung vom 19. Januar 2005 festgestellt hat, handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um eine (albanischsprachige) Ashkali aus dem Kosovo. Gemäss konstanter Rechtsprechung der ARK, welche diesbezüglich nach wie vor Gültigkeit hat und durch das Bundesverwaltungsgericht übernommen wurde, wird der Vollzug der Wegweisung von albanischsprachigen Ashkali in den Kosovo als grundsätzlich zumutbar erachtet, sofern eine aktuelle Abklärung ergibt, dass - neben dem Fehlen einzelfallspezifischer Gefährdungsfaktoren - unter Berücksichtigung des Alters, des Gesundheitszustandes und der beruflichen Ausbildung der betroffenen Person sowie des Vorhandenseins eines sozialen oder verwandtschaftlichen Beziehungsnetzes die ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage gesichert erscheint.

E. 5.3.4

Die Beschwerdeführerin hat sich gemäss gesicherten Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts vom (...) Juni 1999 bis zum (...) Februar 2004 in Deutschland aufgehalten. Bezüglich der von ihr geltend gemachten Rückkehr in den Kosovo bestehen sodann erhebliche Zweifel, zumal Abklärungen vor Ort ergeben haben, dass sie im Mai 2004 nicht in den Kosovo zurückgekehrt ist (vgl. vorinstanzliche Akten A 15/2 S. 1). Demzufolge dürfte sie seit über zehn Jahren nicht mehr in Kosovo gewesen sein. Auch war die Beschwerdeführerin gemäss Aktenlage in der Schweiz nie erwerbstätig. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie im Falle eines Wegweisungsvollzugs in den Kosovo in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 5.3.5

In Würdigung aller Umstände des vorliegenden Falls ist der Vollzug der Wegweisung im gegenwärtigen Zeitpunkt und entgegen der von der Vorinstanz vertretenen Meinung als unzumutbar zu erachten.

E. 6

Die Beschwerde ist demzufolge hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung gutzuheissen; im Übrigen ist sie als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 19. Januar 2005 sind aufzuheben, und das Bundesamt ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin vorläufig aufzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG). Einer vorläufigen Aufnahme stehen im Übrigen auch keine einschränkenden gesetzlichen Tatbestände entgegen (vgl. Art. 83 Abs. 7 AuG).

E. 7

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann eine bedürftige Partei, deren Begehren nicht zum Vornherein aussichtslos erscheinen, auf Gesuch hin davon befreit werden, Verfahrenskosten zu bezahlen. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, erschien die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen ist. Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 8

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für die der Partei erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Die Beschwerdeführerin ist in Bezug auf die Ziffern 1, 2 und 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung unterlegen. Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom

9. Oktober 2009 einen Aufwand von 10,8 Stunden und Auslagen in der Höhe von Fr. 62.40 aus. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint angesichts des Umfangs und der Komplexität des Beschwerdeverfahrens nicht in allen Teilen als angemessen. Hinzu kommt, dass der Aufwand nicht nach Zeit ausgewiesen wird und etwa die Mahnung eines Kostenvorschusses an die Klientschaft vorliegend keine Berücksichtigung finden kann. Der Beschwerdeführerin wäre deshalb unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) und eines in Rechnung gestellten Stundenansatzes von Fr. 250.- an sich eine um die Hälfte herabgesetzte Parteientschädigung von Fr. 1486.20 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen, welcher Betrag jedoch aus den vorgenannten Gründen um Fr. 200.- auf Fr. 1286.20 gekürzt wird und vom Bundesamt zu entrichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.